

## Antrag

der AfD-Fraktion

### **Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung für Ausländer, Verlängerung der dortigen Verweildauer auf mindestens zwei Jahre und Reaktivierung der Abschiebehaft**

Der Landtag stellt fest:

1. Die illegale Migration nach Deutschland entwickelt sich weiterhin besorgniserregend und muss unverzüglich beendet werden.
2. Die Kommunen im Land Brandenburg sind weit über ihre Möglichkeiten hinaus durch die Verteilung von Asylantragstellern vor Abschluss des Verfahrens belastet und können niemanden mehr aufnehmen.
3. Zur Vermeidung von falschen Anreizen darf keine Unterbringung von Asylantragstellern vor Abschluss des Asylverfahrens in den Kommunen erfolgen.
4. Es bedarf einer landesweiten Neustrukturierung des Umgangs mit Ausländern, die rechtskräftig festgestellt vollziehbar ausreisepflichtig sind.
5. Vollziehbar Ausreisepflichtige, die ihrer Ausreisepflicht nicht innerhalb der gesetzlichen Frist nachkommen, sind in Abschiebehaft zu nehmen.

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Brandenburg zentral an einem Ort, vorzugsweise an dem bereits bestehenden Standort Doberlug-Kirchhain mit maximal einer Außenstelle in Eisenhüttenstadt, zu betreiben,
2. die bisherigen Außenstellen der Erstaufnahmeeinrichtung in Frankfurt (Oder) und Wünsdorf bis zum 30. Juni 2023 zu schließen und die Kapazitäten auf den zentralen Standort in Doberlug-Kirchhain zu übertragen,
3. die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, die Verweildauer in der Erstaufnahmeeinrichtung auf zwei Jahre zu erhöhen und davor keine Verteilung von Ausländern auf die Kommunen vorzunehmen,
4. die Kapazitäten und die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um am Standort der Erstaufnahmeeinrichtung die Asylantragsteller mit erkennbar nicht bestehender Bleibeperspektive auch über zwei Jahre hinaus unterzubringen,

Eingegangen: 14.03.2023 / Ausgegeben: 14.03.2023

5. die bereits am Standort Eisenhüttenstadt vorhandene Abschiebehaftanstalt zu reaktivieren und den Erfordernissen entsprechend auszubauen und zu betreiben.

#### Begründung:

Deutschland und Brandenburg sind weiterhin das Ziel einer ungebremsen Vielzahl von Ausländern, die auf illegalem Wege versuchen, hierher einzureisen und einen Asylantrag zu stellen. Und dies, obwohl sie über sichere Drittstaaten reisen und ohne Weiteres dort ein Asylverfahren durchlaufen könnten. Jeder Ausländer, der ohne ein Visum bzw. einen Aufenthaltstitel auf dem Landweg die deutsche Grenze übertritt, reist illegal ein. Die unerlaubte Einreise und der unerlaubte Aufenthalt im Bundesgebiet sind nach § 95 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) strafbar, weil diese Taten die „Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen“ (vgl. § 1 AufenthG) als Grundlage des gesamten deutschen Aufenthaltsrechts unterlaufen und vereiteln. Wer sich in Deutschland ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel aufhält, ist zudem ausreisepflichtig und hat das Bundesgebiet zu verlassen (§ 50 Abs. 1, 2 AufenthG).<sup>1</sup>

Gemäß Art. 16a Abs. 2 Grundgesetz (GG) genießt kein Asylrecht, „wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist“.

Die Kommunen in Brandenburg sind bereits seit Monaten beziehungsweise Jahren aufgrund der verfehlten Ausländerpolitik der Landesregierung sowohl in tatsächlicher als auch sicherheitspolitischer Hinsicht weit über die Belastungsgrenze hinaus überfordert.<sup>2</sup>

Zur Vermeidung weiterer Überlastungen der Kommunen, des Landes Brandenburg und Deutschlands ist eine grundlegende Reform des bisherigen Ausländerrechts notwendig. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die bisherige Strategie des Innenministeriums der dezentralen Aufsplitterung einer Erstaufnahmeeinrichtung wieder dahingehend rückgängig zu machen, dass ein Standort - vorzugsweise der bisherige Standort in Doberlug-Kirchchain - wird und die sogenannten Außenstellen in Frankfurt (Oder) und Wünsdorf geschlossen werden.

Zur Umsetzung der bundesrechtlich für die Länder durch § 47 Abs. 1b Asylgesetz (AsylG) eingeräumten Regelungsmöglichkeit ist zudem eine landesgesetzliche Regelung erforderlich zur Erweiterung der Verweildauer von Ausländern in der dann zentralen Erstaufnahmeeinrichtung und zur Verhinderung der Verteilung von Menschen, die keine Bleibeperspektive haben, auf die Kommunen. Hierdurch würde die Durchführung des Asylverfahrens beschleunigt und im Falle der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht eine stringente Abschiebung ermöglicht werden.

---

<sup>1</sup> Vgl. Webseite des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) zu „Unerlaubte Einreise und Schleusungskriminalität“, <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/illegale-migration/illegale-einreise/illegale-einreise-node.html>, abgerufen am 10.03.2023.

<sup>2</sup> Vgl. PNN v. 22.02.2023 zu „Unser Aufnahmesystem ist am Limit“ - Brandenburgs Innenminister fordert die „Migrationsbremse“, <https://www.tagesspiegel.de/potsdam/brandenburg/unser-aufnahmesystem-ist-am-limit-brandenburgs-innenminister-fordert-migrationsbremse-9393770.html>, abgerufen am 10.03.2023.

Die Landkreise und kreisfreien Städte würden durch die Erweiterung der Verweildauer für die Dauer des Asylverfahrens und durch die stringente Umsetzung der Ausreisepflicht von abgelehnten Asylantragstellern erheblich entlastet werden, da eine Verteilung von Ausländern auf die Kommunen nur nach dem für sie positiven Ausgang erfolgen würde. Die bisherige Praxis des Ausbaus von dezentralen Standorten an den bisherigen Außenstellen der Erstaufnahmeeinrichtung hat keinen Sinn, da hierdurch dann doch „durch die Hintertür“ eine Vorab-Verteilung auf einige Kommunen erfolgen würde.

Die vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer sind zudem stringent abzuschieben und bis dahin in einer Ausreiseeinrichtung beziehungsweise Abschiebehaftanstalt unterzubringen.

Die dazu erforderlichen Kapazitäten sind am bisherigen Standort in Eisenhüttenstadt vorhanden und müssen lediglich weiter ausgebaut werden.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Vgl. PNN v. 24.03.2017 zu „Mängel bei Abschiebehaftanstalt in Eisenhüttenstadt: Abschiebehaft fällt beim Sicherheitstest durch“, <https://www.tagesspiegel.de/potsdam/brandenburg/abschiebehaft-faellt-beim-sicherheitstest-durch-7144219.html>, abgerufen am 10.03.2023 und MOZ v. 18.01.2021 zu „Rund 30 Quarantäne-Verweigerer zwangsweise in Abschiebehaftanstalt Eisenhüttenstadt eingewiesen“, <https://www.moz.de/nachrichten/brandenburg/rund-30-quarantaenebrecher-bislang-zwangswiese-eingewiesen-54509254.html>, abgerufen am 10.03.2023.